

3. Änderung der Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glinde (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Nr. 27) und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) sowie § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2024 (GOVBl. 445, 452) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glinde vom 19.02.2026 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gebührenfreie Leistungen**

- (1) Die Stadt Glinde erhebt für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Analog zu § 29 Abs. 1 BrSchG sind folgende beschriebene Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gebührenfrei bei:
 1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen
 2. der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,
 3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr Glinde die in der Anlage 1 dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren und der Kostenersatz erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt. Die Bestimmungen über Gebühren gelten sinngemäß für die Erstattung von Kosten.
- (2) Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen zum Zwecke nach § 1 bei
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. Auslösung eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 6. Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen.
- (4) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 1. die Auftraggeberin oder der/die Auftraggeber,
 2. diejenige/derjenige, die/der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat; bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en; § 832 BGB gilt entsprechend,
 3. diejenige/derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. die/der Geschädigte, wenn eine Gefährdungshaftpflicht besteht
 5. bei der Gestellung einer Feuersicherheitswache, die/der jeweilige Veranstalter/-in, ferner die/ der Grundstückseigentümer/ -in, Verpächter/ -in, Vermieter/-in oder Auftraggeber/-in, die/ der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat
oder
 6. im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 6 die/ der Verfügungsberechtigte des Gewerbe- und Industriebetriebes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/ -innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren für eine Leistung der Feuerwehr nach dieser Satzung richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Auslagererstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 BrSchG wie beispielsweise Entschädigungen nach §§ 33, 34 BrSchG, oder Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch Auslagererstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Auslagererstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Absatz 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gemäß § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 3, 7, 9 und 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Gebühren werden nach Stundensätzen für die Gestellung des Personals sowie die Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen erhoben.
- (2) Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.
- (3) Für angefangene Stunden werden für einen Einsatz mindestens jeweils Gebühren für eine halbe Stunde der im Gebührentarif ausgewiesenen Stundensätze der Anlage 1 erhoben, sofern keine Pauschale erhoben wird.
- (4) Für die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten einer Feuersicherheitswache gelten die Sätze des Gebührentarifs der Anlage 1. In besonders begründeten Einzelfällen

kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden. Die Pauschalgebühr darf nicht unter 50 % des Gebührentarifs liegen.

- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 5 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Soweit keine Pauschale erhoben wird, entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßen Ermessen über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid erstellt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr kann gefordert werden.
- (3) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Gebührenangleichung

Die Feuerwehr und ihre Einrichtungen sind dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde können auch Leistungen erbracht werden, die im Gebührentarif noch nicht erfasst sind. Für diese können die Gebühren für vergleichbare Leistungen festgesetzt werden.

§ 9

Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben die Stadt (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner oder der Gebührenschuldnerin und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen und personenbezogenen Daten nach Art 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.4.2016 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 2.5.2018 in der jeweils zuletzt geltenden Fassung von der Stadt Glinde durch die zuständigen Stellen erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet und gespeichert.
- (3) Erforderliche und personenbezogene Daten sind:

- Name, Vorname und Anschrift und ggf. Geburtsdatum und Bankverbindung des Gebührenschuldners oder der Gebührenschuldnerin bzw. der gesetzlichen Vertreter,
 - KFZ-Kennzeichen, Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeughalters oder der Fahrzeughalterin, ggf. des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin,
 - die tatsächlichen Angaben zum Grund und der Höhe der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht/Auslagenersatzpflicht sowie der dafür erforderlichen Berechnungsgrundlagen.
- (4) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners oder der Gebührenschuldnerin werden soweit möglich die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können zum Zweck der Gebührenerhebung die in § 10 Absatz 3 genannten Daten bei Dritten auch durch technikerunterstützte Informationsverarbeitung erhoben werden. Dritte sind Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, der Zentralruf der Autoversicherer, Deutsches Büro Grüne Karte e. V. sowie ggf. Zeugen.
- (5) Für die Zahlungsabwicklung der Ansprüche werden die Daten an die zuständige Stelle der Stadt Glinde weitergegeben. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (6) Die erhobenen Daten werden für die Dauer der Gebührenpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß §§ 57 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit 33 Absatz 7 Ziffer 9 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) vom 14.8.2017 für 6 Jahre aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- (7) Die Betroffenen haben, bezogen auf die Verarbeitung der sie betreffenden, personenbezogenen Daten:
- das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO),
 - das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO),
 - das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO),
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
 - das Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO); jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht,
 - das Beschwerderecht (77 Absatz 1 DSGVO).

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung
von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Glinde
(Feuerwehrggebührensatzung)

Es werden Gebühren erhoben

1. für Personal

1.1 für den Feuerwehrangehörigen 40,00 €/Stunde

2. für den Einsatz von Fahrzeugen

2.1	Kommandowagen KdoW	45,00 €/Stunde
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	50,00 €/Stunde
2.3	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	50,00 €/Stunde
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	68,00 €/Stunde
2.5	Mehrzweckfahrzeug Transport (MZF-T)	65,00 €/Stunde
2.6	Mittleres Löschfahrzeug MLF	75,00 €/Stunde
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 20	95,00 €/Stunde
2.8	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	95,00 €/Stunde
2.9	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	130,00 €/Stunde
2.10	Hubrettungsfahrzeug DLK 23/12	140,00 €/Stunde
2.11	Wechseladerfahrzeug WLF	88,00 €/Stunde
2.12	Abrollbehälter	50,00 €/Stunde

Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen die nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Fahrzeuge festgesetzten Tarife erhoben.

3. Pauschalen

3.1 Fehllalarm durch Brandmeldeanlage 585,00 €/Einsatz

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glinde vom 31.01.2023.

Glinde, den 27.02.2026

gez Zug
Bürgermeister

Verfügung

Einstellung ins Internet www.glinde.de / Amtliche Bekanntmachungen und Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Eingang Markt) vom 27.02.2026 bis 08.03.2026